

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XLVI.

Bern, den 26. Oktob. 1799. (4. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 14. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Bay's Meinung.)

Noch eins, Bürger Senatoren, und in diesem Wunsche werdet Ihr wohl alle mit mir einverstanden seyn: Massena, der Retter Helvetiens, bleibe, (wir bitten ihn) er bleibe zur Bedeckung unsers Vaterlands, an der Spitze seines Heldenheers! Gewiß, seine große Seele straubte sich gegen die Maßregel eines forcierten Anleiheus von erschöpften Bundesgenossen; aber sein mit allen Strapazen und Gefahren täglich kämpfendes, seit 4 Monaten unbezahltes Heer foderte auf den blutigsten und glanzendsten der Siege seinen so theuer verdienten rührenden Sold. Entblößt von eigener Hülfquelle, mußte er, um größeres Uebel von dem Bundesgenosse abzuwenden, im Augenblicke der dringendsten Noth, in dessen Beutel greifen. Aber, glaubt es mir, Massena hat auch bereits dieses Nothleihen als die erste, die heiligste Nationalschuld seiner Regierung zur unverschieblichen Restitution angezeigt, und in wenigen Tagen werden wir, samt dem ganzen Volke, nicht nur Massena's Heldenmuth, sondern auch, wie bisher, seine Gerechtigkeit preisen.

Das vorige fränkische Direktorium, dadurch, daß es unserer Reg. den Offensiv- und Defensivallianztraktat abzwang, hat das Kriegstheater in unser Vaterland gebracht; Massena hat unsre Republik vom Feinde, der sie überschwenmt, befreiet; wird nun das gegenwärtige fränkische Direktorium uns diese Befreiung durch Herstellung unsrer Neutralität sichern, so wird der Dank jedes Helvetiers unbegrenzt seyn.

Cart. Auch in meinen Ideen rollt Schweizerblut; vielleicht hätte ich in der ersten Sitzung welche ich beiröthne, — wie es auch

meine Absicht war — nicht sprechen sollen; allein es ist von der Unabhängigkeit Helvetiens die Rede, diese ist bedroht; ein fränkischer General wagt es, eigenmächtig Kontributionen auszuschreiben. Ich zolle Beifall allem dem, was das Direktorium gethan hat, und nehme den Beschluss mit Freuden an. Aber dieser Beifall, unfre Worte, unser Schreiben, unser Protestiren, genügen sie? kann man damit Helvetien retten? Nein, den Bajonetten können nur Bajonette entgegengesetzt werden. Helvetien ist in Gefahr; aber sollten die Helvetier, die Repräsentanten des helvetischen Volks nicht Mittel finden, für diese Gefahr? Indem ich den Beschluss annehme, ruffe ich meine Kollegen und jeden Helvetier auf, alle ihre Kräfte aufzubieten, um dem Vaterland Geld und Soldaten zu verschaffen.

Barras sieht hier den Anfang der Beantwortung einer äußerst wichtigen und delikateten Frage, und wäre darum sehr geneigt, eine Commission zu verlangen, wegen der Erwägungsgründe des Beschlusses. Es ist nemlich eine Frage, ob ein gezwungenes Anleihen bei vorhandener dringender Nothdurft, in der sich eine Armee befindet, ein Eingriff in die Volkssouveränität ist?

Fürhi v. Sol.: Wenn es ein wahres Anleihen unter Einwilligung der Regierung fodert, beträfe, so ließe Barras Frage sich aufwerfen; aber unter Androhung von Blindenrung ohne Mitwissen der Regierung ein Contributions-Anleihen fodern: ist ein größerer Eingriff in die Unabhängigkeit eines Landes denkbar?

Craver will nicht zu rasch zu Werke gehn, da wir es mit Frankreich zu thun haben; er stimmt zur Commission. Er möchte erst wissen, wie groß die dringende Nothwendigkeit war, und ob nicht vielleicht die uns schützende Armee in Ermanglung dieser Maßregel hatte ausweichen gehen müssen.

Lafléchère hätte gewünscht, die Gesetzgebung hätte sich mit der Sache nicht eher beschäftigt, bis das Direktorium ihr davon Anzeige gethan haben würde; leider hat man nicht so gehandelt, und da wir den ersten Schritt thaten, so müssen wir nun auch weiter gehen, und können nicht anders als das Benehmen des Direktoriums gut heißen. — Mit Unrecht vergleicht Bay übrigens die gegenwärtige Zeit mit den rapinatischen Geschichten. Welche Ähnlichkeit ließe sich auch zwischen den unglücklichen Zeiten von Rapinat, der nur um zu rauben kam, ohne Helvetien je einigen Dienst geleistet zu haben, und dem, was der tapfere Massena thut, finden? Als Repräsentant des Volks mißbillige ich freilich mit euch allen sein gefoderetes Anleihen; aber nie werden wir den unsterblichen Massena mit dem elenden Rapinat in eine Reihe setzen.

Bay erwiedert, daß er nie den Gedanken einer solchen Parallele haben konnte; vielmehr hat dem er aus dem damaligen Betragen des frank. Direktoriums auf dasjenige des gegenwärtigen geschlossen; und darin allein bestund seine Vergleichung. Wozu eine Commission? Wer sollte zweifeln können, daß die Unabhängigkeit der Nation angegriffen ist? Wie wäre es mit der Würde des Senats vereinbar, diesen Beschluß nicht auf der Stelle anzunehmen.

Genhard begreift nicht, wie man diesen Beschluß an eine Commission weisen, und was man daran untersuchen sollte; er enthält was unumgänglich zu thun, unsre Pflicht ist.

Barras wiederholt, daß er wegen den Erwägungsgründen des Beschlusses allein die Commission verlangt.

Bay begehrt den Namensaufruf über die Commission. — Der Antrag wird angenommen.

Er auer wiederholt seine Gründe; er meint, es ließe sich auch untersuchen, ob wir uns nicht zum Comité de surveillance aufwerfen, wenn wir uns mit dieser Sache beschäftigen. Man schreitet zum Namensaufruf über die Commission. Für die Commission stimmen: Barras, Bertholet, Bodmer, Boyler, Giudice, Crauer, Kubli, Lauper und Moser. Mit 29 Stimmen gegen 9 wird die Commission verworfen.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Vollziehungsdirektorium für sein Benehmen in der

Sache des durch Massena von Basel gefodereten Anleihe von 800,000 Fr. das größte Wohlgefallen bezeugt, und ihm den einmüthigen Beschluß der Gesetzgeber zusichert, dasselbe nach allen Kräften zu unterstützen.

Usteri. Es würde sehr überflüssig seyn, B. Repräsentanten, Euch die Annahme des gegenwärtigen Beschlusses, nach demjenigen, den ihr so eben angenommen habt, anzurathen; ihr werdet auch diesen zweiten durch Beifallzuruf anzunehmen, keinen Augenblick anstehen. Auch über Veranlassung sowohl als Inhalt dieses Beschlusses will ich nur wenige Worte sprechen; beide sind für sich schon sprechend genug. Jene ist ein Werk rechtloser Gewalt — Die Freiheit verhüllt trauernd ihr Antlitz, wenn sie selbst des Sieges geliebten Sohn, sich durch Verhältnisse und Umstände verleiten sieht, ein befreundetes Volk, zuwider den heiligsten Verträgen auf solche Weise, despotisch willkürlich zu mißhandeln; wenn sie den gleichen Arm, der so eben für die Sache der Freiheit focht, und siegte, ihr hinwieder so tiefe und so schwer zu heilende Wunden schlagen sieht. — Wenn Gewalt über Recht geht, wenn der Schwächere mit seinem Rechte, dem Unrechte des Stärkern häufig genug unterliegen muß, so sind diese traurigen Siege der Uebermacht, doch nur vorübergehende und immer nur schändliche Siege. Bald steht das Recht wieder unbesezt in seinem unzerstörbaren Glanze da, die Gewalt ist vorübergegangen, und nichts als ewige Schande ist von ihr übrig geblieben.

Das Direktorium hat in dieser Sache gehandelt, wie es handeln mußte, wie Pflicht und Ehre es ihm geboten, wie die Ehre der Nation es erheischte. Uns ist die Zustimmung zu seinen Maßregeln nicht minder Pflicht; wer könnte sie ihm auch versagen; selbst des Unrechtes Urheber vermögen es nicht — und ihren Mund, der sich vielleicht zu verachtender Spottrede öffnet, straffet eine furchtbarere Stimme in der eignen Brust verschlossen, der Lüge. — Was vor allem in dem Betragen des Direktoriums unsern Beifall verdient, ist die Publicität, die es seinen Schritten giebt. Nicht ohne Erfolg hatte bei seinem ersten Zusammentritt unser Direktorium diesen Weg eingeschlagen — Öffentlichkeit der Verhandlungen mit dem Stärkern, ist eine mächtige Waffe in der Hand des Schwächern — Bald aber verließ

man diesen Pfad — und die unglücklichen Folgen dieses Fehlers saumten nicht einzutreffen. Die Geschichte wird bezeugen: Helvetien verlor seine Neutralität wegen verabsäumter Publizität. — Hätte das helvetische Volk, hätten seine Repräsentanten, als es um Annahme des Offensivbundes zu thun war, gewußt — was damals das Geheimniß der fünf Männer des Direktoriums war, sie hätten dem Bunde nie beige stimmt.

Zäzlin spricht von den Lasten, die der Kanton Basel in Folge des Krieges bereits erlitten hat, und für Annahme des Beschlusses.

Kubli nimmt den Beschluß auch an — obgleich er gewünscht hätte, der Schluß des Direktorial Arrete's wäre weggeblieben, und obgleich er der Rede Usteri's nicht überall beige stimmt.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Fryburg wird auf den Kanzleischiff gelegt.

Großer Rath, 15. Oktob.

Präsident: Afermann.

Anderwerth fodert Entlassung aus der Commission über Verkauf der Nationalgüter, weil Escher, dessen Stelle er in derselben einnahm, wieder anwesend ist.

Escher: Durch einen Schluß der Versammlung ist Anderwerth zum Präsident dieser Commission ernannt worden, und hat bei derselben noch nichts gearbeitet; also fodere ich Tagesordnung über diesen Antrag, und Beibehaltung des Beschlusses der Versammlung.

Nüce: Immer ist diese Commission, deren Gegenstand so wichtig ist, unvollständig; daher fodere ich, wie Anderwerth, daß Escher das Präsidium derselben wieder übernehme, und wie Escher, daß Anderwerth der Commission beigeordnet bleibe.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

B. Amrein, von Luzern, italienischer Secretär beim großen Rath, fodert als neuerwählter Kantonsrichter seine Entlassung bei der Kanzlei des großen Rathes, und bittet um Bezahlung des rückständigen Gehalts.

Auf Hubers Antrag wird dem ersten Begehren entsprochen, und das zweite an die Saalinspektoren gewiesen.

Die Studierenden der Medizin und Chirurgie in Bern bitten um Befreiung von den Bürgerwachen, oder wenigstens um Erlaubniß, sich bei denselben ersetzen lassen zu dürfen.

Nüce glaubt, dem ersten Begehren nicht entsprechen zu können, hingegen dem zweiten. Gapani fodert Tagesordnung, auf das Gesetz begründet.

Carrard fodert Verweisung an die vollziehende Gewalt.

Beutler stimmt Nüce bei.

Kellstab ist Gapani's Meinung.

Man geht zur Tagesordnung.

B. Prof. Müss, von Bern, zeigt an, daß er dem Direktorium den Antrag zu besserer Fabrikation des Schießpulvers mittelst Reinigung des Salpeters durch Präcipitation gemacht, aber noch nie keine Antwort über diesen dem Staat so wichtigen Gegenstand erhalten habe.

Erlacher fodert Verweisung an eine Commission.

Escher sieht nicht, was eine Commission hierbei zu thun hat, da die Gesetzgebung gewiß nicht von sich aus, die Salpeter-Fabrikation übernehmen wird; er fodert also Mittheilung dieser Hittschrift ans Direktorium, um dasselbe zu baldiger Untersuchung des Gegenstandes aufzunehmen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Kaspar Kemigi, von Büren, aus Stanz, erflehet das Mitleiden der Regierung, um Erleichterung der Uebel zu erhalten, die von allen Seiten über sein schuldiges Haupt fallen.

Er beklagt sich nicht über die Strenge der gegen ihn verhängten Sentenz; hingegen glaubt er mit Zuversicht, durch das Gemälde seines Elendes die Herzen zu rühren.

Den 9. Sept. 1798, mit welchem Tage sich die blinde Widersetzlichkeit der Bewohner in den Waldkätten endigte, sah er zwei Häuser mit allem was darinnen war, und zwei Scheunen mit den eingesammelten Früchten des Jahres im Rauche aufgehen, und mußte sein Weib

und seine Kinder der klaglichsten Dürftigkeit preis geben.

Freiwillig stellte er sich vor seinem Richter, und lag mehrere Wochen lang gefangen, bevor über ihn ein Urtheil ergieng. In Rücksicht auf seine lange Gefangenschaft, beschränkte hernach der oberste Gerichtshof seine Strafe auf den Verhaft für ein Jahr ausser dem Kant. Waldstätten. Er wurde hierauf nach Basel abgeführt, woselbst er fünf Monate lang als Geiseln in Verwahrung blieb, ohne für die Einsammlung der dießjährigen Erndte sorgen zu können. Bürger Gesetzgeber! Ohne Zweifel muß der Rebellen gestraft werden; billig zieht das Verbrechen die Züchtigung nach sich; indeß aber giebt es auch Fälle, wo die Billigkeit, und selbst die Gerechtigkeit Mitleiden gebieten.

Auf diese Fälle nimmt der 78. Art. der Constitution Rücksicht, und unter dieselben gehört auch der gegenwärtige Fall. Remigi von Büren wurde, so wie es sein Verhör und seine Sentenz bezeugen, von einem Haufen bewaffneter Männer gezwungen, in dem rebellischen Kriegsrathe den Vorsitz zu nehmen. In den Versammlungen der Gemeinde stimmte er für die gemäßigtere Meinung. Wann Sie, Bürger Gesetzgeber, das Verbrechen mit den Uebeln vergleichen, die es für den Fehlbaren nach sich gezogen hat; wenn Sie Weib und Kinder plötzlich aus dem behaglichen Zustande in ganzlichem Mangel niedergedrückt sehen, so werden Sie nicht ungeneigt seyn, dem B. Remigi, von Büren, denjenigen Theil der Strafe nachzulassen, der seinen Verhaft betrifft. Diesen Vorschlag unterwirft das Direktorium Ihrer Verurtheilung.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
M o u s s o n.

Ruhn begehrt, daß die Prozeßakten dem Direktorium abgefodert, und dieser Gegenstand einer Commission zu näherer Untersuchung überwiesen werde.

Bürsch wünscht, in Rücksicht der in der Botschaft selbst berührten Umstände, daß diesem Begehren entsprochen werde.

Herzog v. Eff. und Huber folgen Ruhn.

Rilchmann folgt, fodert aber in 4 Tagen von Empfang der Akten an gerechnet, ein Gutachten.

Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Banderflüche, Rilchmann und Matti.

Das Distriktsgericht von Zollikofen, im Kanton Bern, klagt wider die falsche Anklage des Pfarrvikars Wyß, die im No. 92 und 93 des neuen helvetischen Tagblattes eingerückt, und von Repräsentant Ruhn dem großen Rath vorgelegt wurde.

Ruhn. Als ich die Anzeige des Pfarrvikars Wyß Euch, B. Repräsentanten, hier vorlegt, so that ich es, in dem Gefühle meiner Pflicht, daß ich die Klagen eines Bürgers über Mißbrauch der öffentlichen Gewalt auf diesen Wegen an Ihre Behörde zu befördern, schuldig sey. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und theilbaren helvetischen Republik,

Auf die Anzeige des B. Laharpe, Chef des helvetischen Generalstabs, daß, indem die Expedition von Clarus nun zu Ende gebracht ist, der Zeitpunkt am günstigsten sey, das 1te und 3te Elitenbataillon von Zürich, wie auch die Colonne Mobile zu entlassen;

In Erwägung, daß sich diese Truppen ihrem Schwure und ihren Fahnen getreu, vorzüglich gut betragen und dem Vaterlande auf eine ehrenvolle Weise wichtige Dienste geleistet;

In Erwägung, daß sie dadurch den besondern Dank und Beifall der Regierung erworben, und hauptsächlich die Wohlthat der Publikation vom 12. August verdient haben;

Nach Anhörung seines Kriegsministers,
b e s c h l i e ß t:

1. Das 1te und 3te Elitenbataillon von Zürich, wie auch die Colonne Mobile seyen hien mit von ihrem Dienste entlassen.

2. Der Kriegsminister sey beauftragt, denselben unter Ehrenmeldung ihren Abschied theilen zu lassen.

Bern, den 12. Weinmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.